



Förderrichtlinie energieeffizienter Neubau in der Stadt Oldenburg

Vom 26.08.2019

Energie und Klimaschutz stellen für die Stadt Oldenburg eine zentrale umweltpolitische Aufgabe dar. Auf der Grundlage des 2012 vom Rat der Stadt Oldenburg beschlossenen Energie- und Klimaschutzkonzeptes sollen nationale und internationale Klimaschutzziele durch eine erhebliche Verringerung der CO₂-Emissionen im Stadtgebiet maßgeblich unterstützt werden. Die Errichtung energiesparender Wohngebäude spielt hierbei eine wichtige Rolle. Erhöhte Anforderungen an den Jahres-Primärenergiebedarf und den Wärmeschutz sind nicht nur ökologisch sinnvoll, sondern auch wirtschaftlich empfehlenswert. Für einen höherwertigen Effizienzhausstandard bei Neubauten gewährt die Stadt nach Maßgabe dieser Richtlinie eine Impulsförderung.

1. Gegenstand der Förderung

Die Stadt Oldenburg fördert die Errichtung von Wohngebäuden mit ein oder zwei Wohneinheiten im Gebiet der Stadt Oldenburg mit einem Zuschuss, wenn die energetischen Standards der Gebäude über die gesetzlichen Mindestanforderungen der jeweils gültigen Energieeinsparverordnung (EnEV) hinausgehen. Die Anforderungen an ein Energieeffizienzhaus 55 müssen mindestens erfüllt werden.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind private Bauherren von Ein- und Zweifamilienhäusern.

3. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung besteht aus einem einmaligen Barzuschuss in Höhe von 2.000 Euro je Wohngebäude. Antragsteller können jährlich höchstens einen Förderantrag für ein Gebäude stellen.

4. Kumulation

Eine Kumulation mit anderen Förderprogrammen, z.B. der KfW, ist zulässig, soweit es diese Förderprogramme zulassen.

5. Antrags-und Fördervoraussetzungen

Als energetischer Mindeststandard darf ein Jahres-Primärenergiebedarf (Q_p) von 55 Prozent und ein Transmissionswärmeverlust (H'T) von 70 Prozent der errechneten Werte für das Referenzgebäude nach Energieeinsparverordnung (EnEV) nicht überschritten werden.



Bei der Beantragung eines Zuschusses für ein Energieeffizienzhaus 55 muss die Teilnahme an dem Förderprogramm „Initialberatung Neubau“ der Stadt Oldenburg nachgewiesen werden. Wird ein Zuschuss für höherwertige Standards beantragt (z.B. KfW 40 oder Effizienzhaus-Plus), muss die Teilnahme nicht nachgewiesen werden.

6. Antragsverfahren

6.1 Vollständige Anträge werden in der Reihenfolge nach dem Datum des Posteingangs bearbeitet und nach Maßgabe dieser Richtlinie gefördert, solange und soweit Haushaltsmittel für das Programm bereitstehen.

6.2 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

6.3 Der Antrag ist vor Baubeginn schriftlich bei der Stadt Oldenburg, Fachdienst Umweltmanagement, Industriestraße 1, 26105 Oldenburg zu stellen. Das erforderliche Antragsformular ist beim Fachdienst Umweltmanagement oder im Internet erhältlich.

6.4 Bis zur bestandskräftigen Zusage des Förderantrages darf mit dem Vorhaben nur begonnen werden, wenn der vorzeitigen Vorhabenbeginn schriftlich beantragt und von der Stadt schriftlich genehmigt wurde.

6.5 Das Antragsformular regelt, welche Unterlagen dem Antrag beizufügen sind. Die Stadt Oldenburg prüft die Vollständigkeit der Unterlagen und die Übereinstimmung mit dieser Richtlinie und behält sich vor, im Einzelfall zusätzliche Unterlagen anzufordern, soweit sie für die Entscheidung über den Antrag erforderlich sind. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, erlässt die Stadt eine schriftliche Förderzusage.

6.6 Die Antragsbearbeitung setzt voraus, dass der Zuwendungsempfänger sich mit der Speicherung seiner Daten einverstanden und zu einer Teilnahme an einer späteren Evaluation des Programms bereit erklärt.

6.7 Die endgültige Bewilligung der Fördermittel kann nur innerhalb einer Frist von 24 Monaten nach schriftlicher Zusage beantragt werden. Innerhalb dieser Frist sind der vollständige Verwendungsnachweis des beauftragten Sachverständigen sowie weitere Nachweise, die gemäß 6.5 in der Förderzusage verlangt werden, vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung der Laufzeit um maximal 6 Monate möglich, wenn die Verlängerung vor Ablauf der Frist schriftlich beantragt und begründet wird. Bei Nichtbeachtung verliert die Förderzusage umgehend ihre Gültigkeit.

6.8 Wenn festgestellt wird, dass die Anforderungen der Förderrichtlinie in vollem Umfang erfüllt wurden, wird der endgültige Bewilligungsbescheid erlassen und die Fördersumme nach Bestandskraft des Bescheides auf das Konto des Antragstellers überwiesen.

7. Rückforderung

7.1 Werden nachträglich Tatsachen bekannt, aus denen sich ergibt, dass die Zuwendung durch unzutreffende Angaben oder durch Zuwiderhandlung gegen die in dieser Richtlinie festgelegten Förderungsvoraussetzungen zu Unrecht erlangt wurde, so kann der Bewilligungsbescheid widerrufen und eine ganz oder teilweise Rückzahlung und rückwirkende Verzinsung der Fördersumme verlangt werden.

7.2 Erstattungsansprüche sind vom Tage ihrer Auszahlung an bis zu ihrer Rückzahlung mit 5 v. H. p.a. über dem Basiszinssatz (nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches BGB) zu verzinsen.

8. Ergänzende Vorschriften

Soweit diese Richtlinie keine entgegenstehenden Regelungen trifft, gelten ergänzend die Richtlinien der Stadt Oldenburg für die Gewährung von Zuwendungen mit Ausnahme der hierin enthaltenen Regelung nach § 3, Absatz 1 und 3 (Subsidiarität) sowie § 5, Satz 3 (Finanzierungsplan).

9. Änderungen

Die Verwaltung kann unwesentliche Änderungen dieser Richtlinie bei Bedarf selbst vornehmen.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 26.08.2019 in Kraft. Die Förderrichtlinie Effizienzhaus Plus der Stadt Oldenburg (Oldb) vom 28.8.2017 wird gleichzeitig aufgehoben.